

Samtgemeinde Elbtalau

Beschlussvorlage (öffentlich) (1/0385/2017)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 08.08.2017
Sachbearbeitung:	Herr Rhode , Fachbereich 1 Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Ausschuss für interkommunale Zusammenarbeit, Finanzen, Controlling, Personal und Tourismus der Samtgemeinde Elbtalau	21.08.2017	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Elbtalau	21.09.2017	Vorberatung	
Rat der Samtgemeinde Elbtalau	17.10.2017	Entscheidung	

Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Elbtalau vom 18.12.2008

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Elbtalau vom 18.12.2008 wird erlassen

Sachverhalt:

Da die Samtgemeinde Elbtalau bis zum 01.11.2016 eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beschäftigen durfte, galten die Regelungen des § 8 Abs. 2 NKomVG nicht. § 8 Abs. 3 NKomVG hat die Samtgemeinde daher verpflichtet, durch Satzung die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten, deren Stellvertretung sowie die Rechtsstellung zu regeln.

Dieser Verpflichtung ist die Samtgemeinde Elbtalau mit Erlass der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Elbtalau vom 18.12.2008 nachgekommen.

Mit Berufung einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gelten jedoch die gesetzlichen Regelungen wieder unmittelbar. Die oben genannte Satzung muss daher mit Abberufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten außer Kraft treten.

Eine Satzung tritt grundsätzlich durch Aufhebungssatzung außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- Keine

Anlagen:

- Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Elbtalau vom 18.12.2008